



Newsletter 3, April 2023

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten sowie Änderung bezüglich der Prüfung von revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten durch die Stiftungsaufsichtsbehörde

Prüfungen von privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Prüfungen von Stiftungen und Anstalten sowie Änderung bezüglich der Prüfung von revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten durch die Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) weist zunächst darauf hin, dass in Anbetracht der Aufhebung der Massnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus, Prüfungen wieder vor Ort durchgeführt werden. Dies betrifft die nachfolgenden Prüfungen:

- Prüfung der zweckgemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens bei aufsichtspflichtigen Stiftungen und Anstalten durch die Revisionsstellen oder die STIFA (Art. 552 §§ 27 und 29 PGR);
- Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten (Art. 552 § 21 PGR).

Hinsichtlich der Prüfung von revisionsstellenbefreiten gemeinnützigen Stiftungen (Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR iVm § 29 Abs. 3 PGR) wird zudem darauf hingewiesen, dass künftig im Vorfeld zu einer Vor-Ort-Prüfung durch die STIFA folgende Unterlagen mit Bezug zum prüfungsrelevanten Zeitraum der STIFA zur Verfügung zu stellen sind (Art. 10 StRV), um eine möglichst effiziente Vorbereitung und damit Durchführung der Vor-Ort-Prüfung zu gewährleisten:

1. Stiftungsdokumente;
2. Beschlüsse betreffend die Abänderung der Stiftungsdokumente und Ausschüttungen sowie weitere relevante Vorgänge;
3. Verträge (zB Vermögensverwaltungsverträge);
4. Ausgefülltes Prüfungsformular der STIFA.

Die Details zu den vorab zu übermittelnden Unterlagen werden den Vertretern der zu prüfenden Stiftungen jeweils telefonisch mitgeteilt und zusätzlich mittels eines Schreibens der STIFA, welchem auch das auszufüllende Prüfungsformular beiliegt, erläutert. Die Form der Übermittlung wird die STIFA mit den zu prüfenden Stiftungen im Zuge der telefonischen Kontaktaufnahme jeweils im Vorfeld zur Prüfung vereinbaren. Dabei kommen alternativ zu einer elektronischen Übermittlung der genannten Prüfunterlagen auch die Übermittlung der Prüfunterlagen auf dem postalischen Weg oder die Zurverfügungstellung anhand eines gesicherten, elektronischen Portals in Betracht.

Prüfungen von privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten

Hinsichtlich der Prüfung der Richtigkeit der Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen, hinterlegten Stiftungen durch einen beauftragten Dritten (Art. 552 § 21 PGR) wird die STIFA wie bereits in den Vorjahren den beauftragten Dritten die zur Prüfung notwendigen Unterlagen des Handelsregisters jeweils auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.

Die Frist zur Einreichung der Prüfberichte nach Art. 552 § 21 PGR wird nunmehr einheitlich mit 30. November des jeweiligen Jahres festgesetzt.

Weitere Informationen zur STIFA finden Sie unter: www.stifa.li